StadtLandFluss
Prof. Dr. C. Küpfer
Plochinger Straße 14a, 72622 Nürtingen
Tel. 07022 - 216 5963 Fax 07022 – 216 5507
kuepfer@stadtlandfluss.org

Protokoll: Scoping
zum B-Plan-Verfahren „Kliniken Schillerhöhe“ bzw. „Kliniken Schmieder“

Ort, Zeit:

Rathaus Gerlingen,
24.02.2015 von 9 bis 11 Uhr

Teilnehmer:

Herr Brenner, Frau Bleul, Herr Prager	Stadt Gerlingen
Frau Hermenau, Frau Kowalski, Frau Emmerling	Landratsamt Ludwigsburg
Frau Grüntjens,	Forstverwaltung TÜ
Herr Herb, Herr Walz	Forstverwaltung LRA LB
Herr Dr. Küpfer, Frau Gentner	Büro StadtLandFluss
Herr Quetz	Tierökologie

1. Situation

Auf der Schillerhöhe südlich von Gerlingen befinden sich zwei Fachkliniken. Das Robert-Bosch-Krankenhaus hat seit 2006 das ursprüngliche Klinikgebäude übernommen. 1998 haben sich dort die Kliniken Schmieder angesiedelt. Beide nutzen Synergieeffekte im Bereich Infrastruktur, Medizin und Verwaltung. Die Kliniken Schmieder sehen einen dringenden Bedarf an einer Aufstockung der Betten und planen eine kurzfristige Erweiterung. Das Robert Bosch Krankenhaus kann sich am Standort ebenfalls eine Entwicklung vorstellen und möchte entsprechende Flächen vorhalten. Konkrete Pläne hierzu bestehen derzeit jedoch nicht.

Die Kliniken Schmieder haben eine Erweiterung in südliche und östliche Richtung geprüft. Da das Areal größtenteils im Eigentum des Robert Bosch Krankenhauses ist und nachdem sich dessen Verwaltung gegen eine Erweiterung der Kliniken Schmieder in südlicher Richtung ausgesprochen hat, kam eine Erweiterung in östliche Richtung in Betracht.

Die Stadt Gerlingen möchte in diesem Zusammenhang einen Bebauungsplan aufstellen, prüft aber parallel auch eine Genehmigung nach §35 BauGB. Für die Abgrenzung des Bebauungsplans gibt es verschiedene Alternativen. Neben einem Einbeziehen der gesamten Fläche der Kliniken wird angedacht einen Bebauungsplan nur für den aktuellen Erweiterungsbereich zu erstellen. Das hat den Vorteil, dass die planungsrechtlichen Hürden geringer sind und der Ausgleich deutlich geringer ausfällt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Bisher ist ein Teil des Klinikgeländes als „Fläche für den Gemeinbedarf – Größere Krankenhäuser“ ausgewiesen. Dieser Bereich soll um 2 Erweiterungsflächen vergrößert werden und wird dann als „Sonstiges Sondergebiet, z.B. Klinikgebiet“ gekennzeichnet.

2. Planungsrechtliche Gegebenheiten

Die Erweiterungsflächen des Flächennutzungsplans bzw. der Bebauungsplanbereich des aktuellen Konzepts der Schmieder Kliniken liegt vollständig im Wald (Körperschaftswald), so dass eine Waldumwandlungsgenehmigung in jedem Fall erforderlich ist. Je nach Größe (Schwellenwert 1 ha) kann in diesem Zusammenhang auch eine UVP-Vorprüfung notwendig werden. Auf der Gemarkung Gerlingen sind Aufforstungsmaßnahmen schwierig: Das Potential im Bereich der Waldränder wurde vom Büro StadtLandFluss im Jahr 2014 erhoben. Hier sind nur wenige kleine Flächen vorhanden, die fachlich in Frage kommen und diese sind meist in Privateigentum. Große Teile der Gemarkung liegen im Wald und hier verlaufen auch die Gemarkungsgrenzen. Der Suchraum muss daher ausgedehnt werden. Möglich sind auch qualitative Maßnahmen im Bestand.

Eine UVP-Pflicht muss unabhängig von der Waldumwandlung ohnehin geprüft werden. Dabei ist nicht allein der Umfang der Klinikerweiterung ausschlaggebend, das Klinikareal muss in der Gesamtsituation betrachtet werden.

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird erstellt. Aufgrund der aktuell hohen Bedeutung der meisten Schutzgüter und des Eingriffsumfangs ist mit erheblichen Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen.

Im Jahr 2015 werden faunistische Erhebungen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stattfinden. Auch hier ist mit einer Betroffenheit zahlreicher Arten zu rechnen: Totholzkäfer, Fledermäuse, Vögel (darunter wertgebende Arten wie Spechte, Greifvögel, Halsbandschnäpper), Haselmaus, Amphibien, Schmetterlinge, ggf. Zauneidechse. Mit artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist ebenfalls in erheblichem Umfang zu rechnen.

Falls Waldbestände betroffen sind, die zu den Natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse zählen (z.B. Hainsimsenbuchenwälder) oder falls Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z.B. Spanische Flagge) vorkommen, ist darüber hinaus eine Umweltschadensprüfung erforderlich.

Nördlich des Planungsgebietes liegt ein FFH-Gebiet. Sollte der Bebauungsplan das gesamte Klinikgelände umfassen, grenzt er unmittelbar an das FFH-Gebiet an, so dass eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig wird. Bei Umsetzung eines Bebauungsplans nur im Erweiterungsbereich kann aufgrund des großen Abstands darauf verzichtet werden.

Die Erweiterungsflächen der Kliniken Schmieder liegen im Landschaftsschutzgebiet. Da das LSG kreisübergreifend abgegrenzt ist, muss ein Änderungsverfahren beim RP in die Wege geleitet werden.

Das Planungsgebiet liegt zudem in einem Regionalen Grünzug, so dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

3. Anregungen und Hinweise allgemein

Für die erforderlichen Parkplätze dürfen keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden. Geplant ist bei Bedarf ein Parkdeck im Bereich der neu angelegten Parkplätze östlich des Klinikkomplexes.

Der Abstand zwischen Wald und Klinikgebäude (30 m) muss berücksichtigt werden – der Eingriffsbereich vergrößert sich dadurch weiter.

Bei dem Wald handelt es sich um Erholungswald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald und Sichtschutzwald. Die Waldfunktionen, Waldbiotope sowie Wildtierkorridore müssen nach neuem LUVPG bei der Waldumwandlungsgenehmigung berücksichtigt werden.

Generell sind Minimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Der bestehende Flächennutzungsplan weist große Sonderbauflächen aus, die bisher nicht genutzt werden. Gleichzeitig sollen diese Flächen mit der vorliegenden Planung in hochwertige Bereiche hinein ausgedehnt werden. Hier sollte eine Flächenbilanzierung erfolgen, indem man nicht benötigte Flächen „zurückgibt“ und so keine oder eine nur geringe Flächenausdehnung erfolgt. Die Alternativenprüfung des Standortes für die Schmieder Kliniken Erweiterung muss hier schlüssig nachweisen, dass diese Flächenerweiterung tatsächlich alternativlos ist.

4. Anregungen und Hinweise der höheren Forstbehörde

(Schreiben Frau Grüntjens vom 16.03.2015)

Im Abgrenzungsplan BBP „Kliniken Schillerhöhe“ (09.07.2014) ist großflächig Wald dargestellt. Bei der zu überarbeitenden Abgrenzung des BBP ist darauf zu achten, dass Waldflächen (die Wald bleiben sollen) nicht innerhalb der BBP-Grenze liegen, da dies baurechtlich nur zulässig ist, sofern dies der Förderung der Forstwirtschaft dient.

Unter Bezug auf die Option, den BBP zunächst nur für die Kliniken Schmieder aufzustellen, ist eine nachvollziehbare Alternativenprüfung (hier: Umsetzung des Bauvorhabens innerhalb der bestehenden FNP-Abgrenzung der Fläche für Gemeinbedarf) vorzulegen. Eine Änderung des FNP ist aber auch dann erforderlich. In diesem Zuge wäre es sinnvoll unter Berücksichtigung des Planungshorizonts (15-20 Jahre) die vorhandene Abgrenzung des Sondergebietes zu aktualisieren. Flächen die innerhalb der Sondergebietsfläche derzeit noch Wald sind, aber nicht zur Bebauung vorgesehen sind, könnten in der Zweckbestimmung geändert werden und wieder als Wald dargestellt werden. Das würde die Flächenbetroffenheit für die erforderliche Waldumwandlungserklärung reduzieren.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass wenn in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt werden, gemäß § 10 Landeswaldgesetz die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde (hier Körperschaftsforstdirektion s.u.) Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans ist.

Für die erforderliche Waldumwandlung ist ein forstrechtlicher Ausgleich notwendig. Die Waldfläche liegt im Verdichtungsraum und ist mehrfach mit Waldfunktionen belegt, so dass ein flächengleicher naturaler Ausgleich in Form einer Ersatzaufforstung erforderlich ist. Vorteilhaft ist

der Ausgleich auf der Gemarkung; sollten hier keine Möglichkeiten gefunden werden kann der Suchraum auf den Naturraum 3. Ordnung erweitert werden, oder das Angebot der Waldausgleichsbörse genutzt werden. Weitergehende Ausgleichsforderungen (über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinaus) können auch als sogenannte Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erbracht werden.

Da es sich ausschließlich um Körperschaftswald handelt, ist die Körperschaftsforstdirektion (KFD) beim Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Der Beschlussfassung der KFD unterliegen Genehmigungen für dauerhafte Waldumwandlungen über 2 Hektar Größe; bei Wald in Verdichtungsräumen auch bei einer beanspruchten Fläche von weniger als zwei Hektar, sofern von den am Verfahren beteiligten Behörden Einwände gegen die Anträge erhoben werden. Eine Beschlussfassung setzt i.d.R. voraus, dass der forstrechtliche Ausgleich abgearbeitet ist und das insbesondere die natur- und artenschutzrechtlichen Belange geklärt sind.

5. Weiteres Vorgehen

Die Stadt Gerlingen prüft gemeinsam mit den Klinikbetreibern mögliche Alternativlösungen in einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung und erstellt anschließend einen Bebauungsplanentwurf.

Herr Quetz erstellt ein Angebot und führt bei Beauftragung ab März die erforderlichen Artenerfassungen durch und erstellt eine saP.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt erstellt das Büro StadtLandFluss den Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und prüft die Pflicht zur Durchführung einer UVP/UVP-Vorprüfung.

Für die Stadt Gerlingen bereitet das Büro StadtLandFluss parallel die Antragsunterlagen für die Waldumwandlungserklärung vor. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wird von der Stadt als Träger der Bauleitplanung gestellt.

Das Büro StadtLandFluss prüft die Erforderlichkeit einer Umweltschadensprüfung und führt diese ggf. bei Beauftragung durch.

Die Stadt Gerlingen leitet das Änderungsverfahren bezüglich des Landschaftsschutzgebietes sowie das Zielabweichungsverfahren, das wegen des Regionalen Grünzugs erforderlich ist, in die Wege.

26.02.2015
Küpfer, Gentner